

[Pdf free] Recht und Gewalt: Kleine Edition 4 (August Verlag Berlin / Kleine Edition)

## Recht und Gewalt: Kleine Edition 4 (August Verlag Berlin / Kleine Edition)

Von Christoph Menke  
*audiobook / \*ebooks / Download PDF / ePub / DOC*



DOWNLOAD



READ ONLINE

Produktinformation -Verkaufsrang: #158888 in BcherVerffentlicht am: 2012-01-13Abmessungen: 6.57 x .39b x 4.06l, Einband: Taschenbuch118 Seiten | File size: 35.Mb

**Von Christoph Menke : Recht und Gewalt: Kleine Edition 4 (August Verlag Berlin / Kleine Edition)** before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Recht und Gewalt: Kleine Edition 4 (August Verlag Berlin / Kleine Edition):

Kundenrezensionen Hilfreichste Kundenrezensionen 4 von 4 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Eine Reflexion des Rechts auf seine Herrschaft über das Nichtrechtliche Von Hans-Uwe Rösner Die philosophische Reflexion über das Recht bewegt sich gemeinhin zwischen einer Legitimation des Rechts als Gewaltberwindung und einer Kritik des Rechts als Gewaltanwendung. Für die erste Entscheidung stehen die Beispiele Kant und Habermas. So formuliert Habermas in "Faktizität und Geltung" (1992) die "Erwartung [...], dass das Recht die schwache Kraft zwanglos gebildeter, intersubjektiv geteilter Überzeugungen in eine sozialintegrative Macht verwandeln könne, die letztlich jede bloße Gewalt, in welcher Maske diese auch immer auftritt, zu überwinden vermag" (1992, 471): Im modernen Rechtsstaat legitimiert sich das Recht nicht mehr durch die Anwendung von Gewalt. Recht dient vielmehr der medialen Sicherung eines im Recht normativ unterstellten Konsenses, so dass Gewalt lediglich als Folge der Rechtsanwendung und nicht als Strukturbedingung des Rechts selbst zu betrachten ist. Menke sympathisiert weder mit der Legitimation des Rechts als Gewaltberwindung noch mit einer nur äußerlich ansetzenden Feststellung, dass das Recht selbst Gewalt ist. Stattdessen plädiert er für eine Formanalyse des Rechts, wie sie Walter Benjamin in seinem Essay "Zur Kritik der Gewalt" entwarf. Im ersten Teil seiner Studie mit dem Titel "Schicksal des Rechts" wirft Menke auf zwei Tragdienen einen Blick, die "Orestie" von Aischylos und Euripides wie auch Sophokles' "König Oedipus": Beide bringen auf unterschiedliche Weise das Recht als Gerechtigkeitsform hervor. Dieses Recht, so seine These, bricht mit der "Gerechtigkeit der Rache" und wiederholt sie zugleich in veränderter Weise. Insgesamt geht es Menke mit seiner "Rekonstruktion der Tragdienen-Geschichte des Rechts" darum, "diesen beiden Tragdienen einen normativ anspruchsvollen Begriff des Rechts zu entnehmen, der zugleich und von vornherein ein Bewusstsein seiner Paradoxie einschließt." (14) Die Tragdienenanalyse führt ihn zu der Schlussfolgerung, dass zwar niemand außerhalb der "Gerechtigkeit der Rache" stehen kann, aber gleichwohl außerhalb der "Gerechtigkeit des Rechts": "Es definiert das politische Gemeinwesen, in dessen Namen das Recht urteilt, dass ihm etwas 'der Zustand der Natur' gegenüber steht, in der die Gleichheit der Bürger nicht zählt." (36) Der "Fluch des Rechts" besteht darin, die Bürger eines Rechtsstaates zum Subjekt des Urteilens nach den Maßstäben des Rechts zu machen: "Wozu das Recht entsubjektivierend verdammt, ist die rechtsfremde Subjektivierung." (45) Die Gewalt des Rechts ist nach einem Ausdruck Walter Benjamins "schicksalhaft gekehrte Gewalt". Damit verbindet dieser seine zentrale Kritik, dass das Recht "den Akt seiner Einsetzung nicht hinter sich lassen" kann. "Ihn endlos wiederholen zu müssen ist das Schicksal oder die Gewalt des Rechts." (56) Der zweite Teil des Buches trägt den Titel "Die Entsetzung des Rechts". Er beginnt damit, Benjamins Vorschlag deutlich zu machen, eine "reflexive Antwort" auf die Gewalt des Rechts zu finden, durch die das Recht einen Bruch mit der schicksalhaften Gewalt nicht in Abkehr von sich vollzieht, sondern "nur durch das Recht hindurch". (62) Sie kann laut Menke nur durch ein Recht erfolgen, das in sich das Nichtrechtliche enthält. Gemäß der Überzeugung: "Das selbstreflexive Recht ist paradoxal verfasst: Es enthält in sich sein Anderes." (69) Diesen Sachverhalt verdeutlicht Menke nunmehr an Kleists Lustspiel "Der zerbrochene Krug". Mit Bezug auf Kleists "Prinz von Homburg", geht Menke weiterhin der Frage nach, wie sich verhindern lässt, dass "das Auerrechtliche [...] zu einer innerrechtlichen Bestimmung und damit wiederum zum eigenen des Rechts wird". (69) Eine solche Gefahr sieht Menke 'mit Bezug auf Marx und Max Weber' durch die moderne Privatrechtslehre des Liberalismus aufkommen. Der Liberalismus, so Menke, beruht nämlich auf einer dualistischen Grundannahme: Auf der einen Seite gibt es "die gleiche Teilnahme des Bürgers am Recht", auf der anderen Seite gibt es "die private Interessensverfolgung, die von der gleichen Berücksichtigung der anderen freigesetzt ist." (86) Der Liberalismus, so Menkes Kritik, begrenzt allein die Reichweite des Rechts, ohne dabei "die Urteilsweise des Rechts verändern zu müssen." (86) Mit anderen Worten, das subjektive Freiheitsrecht wird als ein "Recht auf Nichtrechtliches, auf die Freiheit von der Teilnahme am Recht [...] selbst ein Element des Rechts." (86) Menke geht es jedoch mit Benjamin um eine "Entsetzung" des Rechts jenseits des Liberalismus. Er plädiert für eine veränderte Reflexion auf das Recht, das den Kreislauf der Gewalt, dem das Recht schicksalhaft verflutet, kenntlich machen kann: "Der Widerspruch des Rechts bildet ein Paradox, das entfaltet werden muss." (91) Ihm schwebt ein selbstreflexiver Rechtsvollzug vor, der "das Nichtrechtliche nicht in ein Element 'eine Partei, einen Fall' in einem rechtlichen Verfahren verwandelt, sondern gegen seine Verrechtlichung zu Geltung bringt." (92) Den eigentlichen Gewinn sieht er darin, dass der "Widerspruch: die Einheit von Einheit und Gegensatz, von Bürger und Nicht-Bürger, von Rechtsteilnehmer und Rechtsvergessenem, -verweigerer und unfähigem" in gewaltmindernder Weise gesprengt wird. (92) Am Ende führt eine Betrachtung von Heiner Müllers Stück "Wolokolamsker Chaussee I: Russische Erfindung" Menke zu dem vorläufigen und noch wenig zufriedenstellenden Ergebnis, dass "die Selbstreflexion des Rechts" in eine "Paradoxie" führt, "die kein Jenseits des Streits, der Gewalt und des Leidens verspricht, gegen die das Recht antritt und die es doch wieder in sich wiederholt. [...] Das selbstreflexive, entsetzte Recht ist ein Recht, das Widerwillen gegen sich selbst hat: dem sich die Haare gegen sich selbst struben; ein Recht wider Willen 'das Recht der Widerwilligen.'" (102f.) An diesem Gedanken schließt wohl sein neu erschienenes umfangreiches Buch "Kritik der Rechte" (2015) an, das vor mir auf dem Schreibtisch liegt, und auf das ich nun sehr neugierig geworden bin.

Kurzbeschreibung Die Ausübung von Gewalt geht zum Begriff des Rechts. Die Gewalt ist aber nicht das letzte Mittel,

sondern das Schicksal des Rechts, das Schicksal, die Gewalt unendlich wiederholen zu müssen, dem das Recht seine Einsetzung verdankt. Christoph Menke entwickelt diese These anhand von Einsichten der Literatur ins Recht (Aischylos, Kleist, Heiner Müller), die denen der Philosophie voraus ist. Sein Essay zielt auf den Nachweis, dass die Gewalt des Rechts in der politischen Prozedur steckt, die das rechtliche Urteilen legitimiert; er legt die untergründig wirksame Logik frei, die die Ebene der Berechtigung rechtlicher Urteile mit der körperlich-seelischen Ebene ihrer gewaltsamen Durchsetzung innerlich verbindet.